

# I. TEIL: 106 Beispiele zum Erbrecht

## Einleitung

Nachstehend sind typische Erbfälle grafisch als Beispiele dargestellt. Zuerst erfolgt eine kurze Schilderung der Ausgangslage, danach die Grafik mit deutlicher Hervorhebung des Ergebnisses, zuletzt eine kurze Erläuterung desselben.

Es wird mit bewusst einfach gehaltenen Beispielen begonnen, eine zunehmende Komplexität ergibt sich dann automatisch durch Vergrößerung der Familie, mehrfache Beziehungen oder vorverstorbene Personen.

Sollte ein Testament vorliegen, ist dies gesondert erwähnt. Es wird in den Beispielen aber nicht auf die unzählig möglichen Testamentsinhalte eingegangen, sondern lediglich allgemein auf einen „Testamentserben“ hingewiesen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass unter den verwendeten Begriffen wie Verstorbener, Witwe, Ehegatte, Partner, Lebensgefährte, Vater, Großvater, Sohn, Enkel, Onkel, Cousin, Nefte usw. jeweils auch das andere Geschlecht mitgemeint ist. Weiters ist unter dem Begriff „Ehegatte“ auch der Begriff „eingetragener Partner“ zu verstehen. Beides wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesem Sinne vereinfacht.

Vorab noch einige generelle Anmerkungen zum Verständnis der Grafiken: **Auszugehen ist immer vom Erblasser, aus dessen Situation heraus ein Beispiel beschrieben wird. Es geht nicht um den Blick und die Sichtweise einer Witwe oder eines (Mit)Erben.**

Anhand der drei nachfolgenden Grafiken kann die tatsächliche familienmäßige „Position“ eines Verstorbenen einfach in den konkreten Sachverhalt eingebaut werden.

## Das gesetzliche Erbrecht nach Linien („Parentelenerbrecht“)

Ausgangsbasis ist die Nähe der Verwandtschaft zum Verstorbenen, die in Linien (bzw. früher „Parentelen“) gemessen wird. Das gesetzliche Erbrecht kommt zur Anwendung, wenn kein gültiges Testament vorliegt oder nicht über den gesamten Nachlass verfügt wurde. Je nach geburtenmäßiger „Entfernung“ zum Verstorbenen ergibt sich eine gesetzlich vorgegebene Reihenfolge von Erbansprüchen:

- 1) Die **erste Linie** umfasst die eigenen Nachkommen in beliebiger Generationenzahl. Eine natürliche Grenze wird im Regelfall ein gleichzeitiges Erleben von vier Generationen sein, also Verstorbener, Kinder, Enkel und Urenkel. Sehr seltene Ausnahmen bestätigen die Regel.
- 2) Die **zweite Linie** umfasst die Eltern eines Verstorbenen und deren weitere Nachkommen. Diese Linie kommt nur dann zum Zug, wenn niemand aus der ersten Linie erben kann, also etwa mangels Nachkommen, oder erben will, also im Falle von Erbverzichten.

Zur zweiten Linie gehören

- a) die Eltern des Verstorbenen,
  - b) deren weitere andere Nachkommen, also aus Sicht des Verstorbenen
    - i. seine Geschwister,
    - ii. deren Nachkommen, also Nichten und Neffen,
    - iii. deren weitere Nachkommen, also Großnichten und Großneffen usw. usf.
- 3) Die **dritte Linie** umfasst die Großeltern eines Verstorbenen (väterlicherseits und mütterlicherseits) und deren weitere jeweilige Nachkommen. Die dritte Linie kommt nur dann zum Zug, wenn niemand aus der ersten *und* niemand aus der zweiten Linie erben kann, also etwa mangels Nachkommen, oder niemand erben will, also im Falle von Erbverzicht.

Zur dritten Linie gehören

- a) die Großeltern des Verstorbenen,
  - b) deren weitere andere Nachkommen, also aus Sicht des Verstorbenen
    - i. die Geschwister seiner Eltern, also Onkel und Tante,
    - ii. deren Nachkommen, also Cousin und Cousinen,
    - iii. deren weitere Nachkommen, also Großcousin und Großcousinen usw. usf.
- 4) Die **vierte Linie** besteht „nur“ aus den Urgroßeltern. Deren weitere Nachkommen, also z.B. Großonkel und Großtante, sind nicht mehr gesetzlich erbberechtigt.

Innerhalb der Linien wird das Erbrecht von „oben herab“ bzw. dem Lebensalter nach konsumiert (Vater vor Kind, Kind vor Enkel usw.), sodass jüngere Nachfahren nur dann in das Erbrecht eintreten können, wenn die die Verwandtschaft vermittelnden älteren Vorfahren bereits vorverstorben sind.

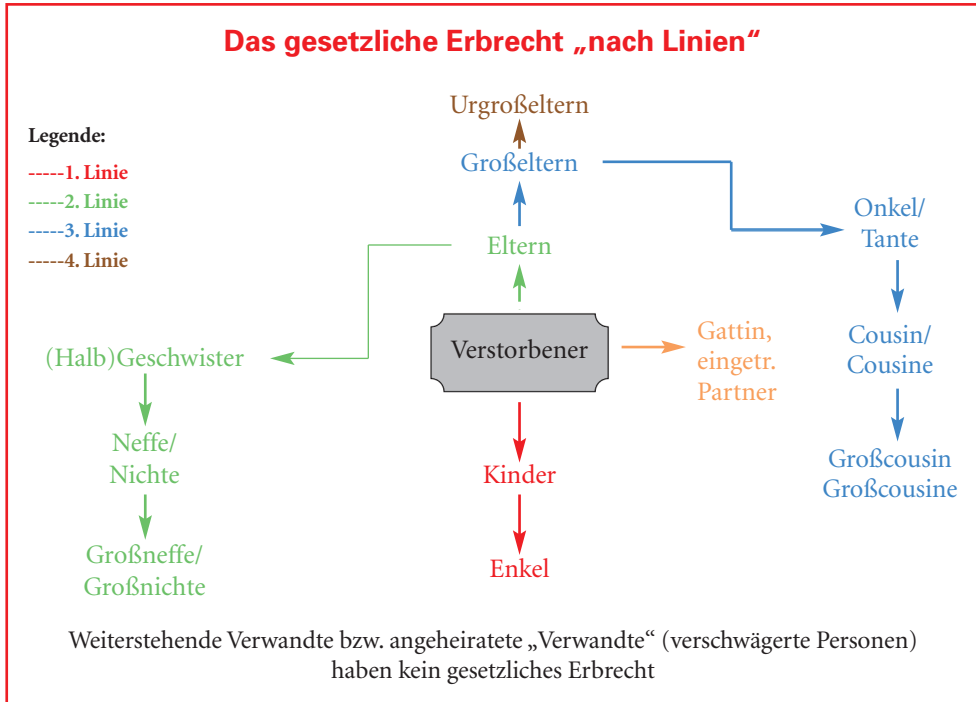
Mehreren Kindern eines Verstorbenen fällt die Verlassenschaft zu gleichen Teilen zu. Diese Personen begründen dann jeweils einen Stamm, nach welchem sich auch der Anteil am Erbe für deren Nachfolger bestimmt, wenn sie bereits vor dem Erblasser verstorben sind.

Bei Repräsentation durch Nachkommen wird ein Erbanspruch nach Köpfen geteilt, bemisst sich aber an der Quote des „Gründers“ eines Stammes. Ist dieser vorverstorben, haben sich seine weiteren Nachkommen seine Quote dann – Generation für Generation – nach Köpfen zu teilen.

Ist ein Stamm nicht mehr „vertreten“, also ohne eigene Nachfahren vorverstorben, dann findet eine „Anwachsung“ der dazugehörigen Erbquote an die überlebenden Stämme statt und wird dort nach den üblichen Regeln verteilt.

**Andere**, also weitschichtige **Verwandte** besitzen **kein gesetzliches Erbrecht**.

Eine Ehe begründet keine Verwandtschaft zwischen den Eheleuten, weshalb es (siehe nachfolgend) ein eigenes Ehegattenerbrecht gibt, welches in das allgemeine Erbrecht eingreift.

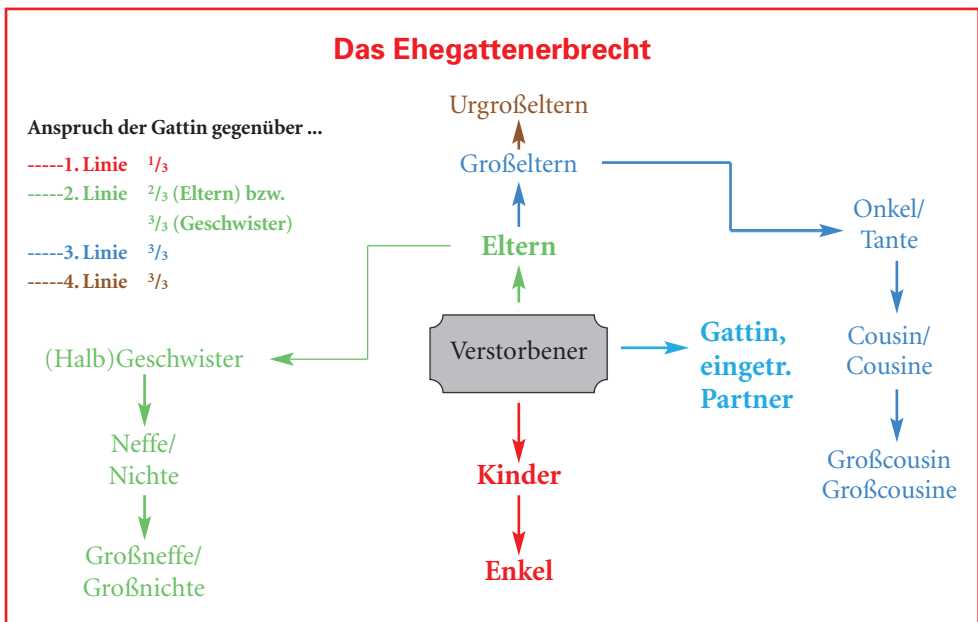


## Das Ehegattenerbrecht

Das Ehegattenerbrecht besagt, dass für den Fall einer aufrechten Ehe im Todesfall eines Ehepartners ein vorrangiges Sondererbrecht des überlebenden Ehepartners (Witwe bzw. Witwer) besteht.

Dieses Vorrecht umfasst

- $\frac{1}{3}$  des Erbes, wenn auch gemeinsame Nachfahren (Kinder, Enkel usw.) vorhanden sind,
- $\frac{2}{3}$  des Erbes, wenn nur mehr die Eltern des verstorbenen Gatten, aber keine Kinder leben,
- und das gesamte Erbe im Verhältnis zu anderen Verwandten des Verstorbenen. Es findet also in diesem Fall auch kein Eintritt von Geschwistern eines Verstorbenen in das Erbrecht der Eltern mehr statt.



## Das Pflichtteilsrecht

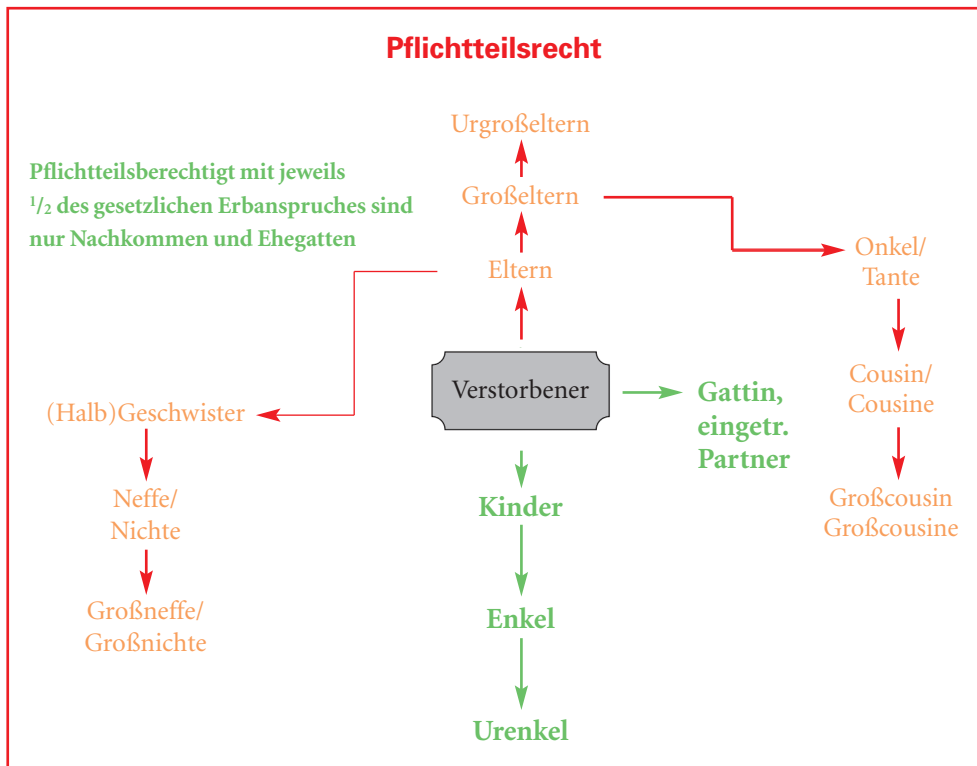
Das Pflichtteilsrecht ist eine kontinentaleuropäische Ausprägung des über einen Todesfall hinausgehenden Familienverbundes in engstem Kreis: Bestimmte nahe Verwandte müssen zumindest mit einem Teil des Erbes bedacht werden, dem sogenannten Pflichtteil. Dieser kommt nur bei Erbunwürdigkeit oder gültiger Enterbung im Einzelfall nicht zum Tragen.

Pflichtteilsberechtigten sind jedoch ausschließlich

- der überlebende Ehegatte sowie
- die Nachkommen des Verstorbenen.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs, der im konkreten Einzelfall zum Tragen gekommen wäre.

Bei mangelndem Kontakt mit einem Pflichtteilsberechtigten kann dessen Anspruch durch letztwillige Verfügung nochmals halbiert werden und beträgt sodann nur mehr ein Viertel.



## Erklärung der verwendeten Symbole

### FARBEN



(aktuell) Verstorbener



bereits vorverstorben



erbberechtigt (mit Quotenangabe)



nicht erbberechtigt



überlebend,  
kommt nicht  
zum Zug

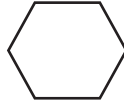
### FORMEN



Verstorbener



Ehegatte



Lebensgefährte/„Freund“



Kind, Eltern,  
Großeltern



Geschwister



Ehegatte



Enkelkind



Cousin



ONKEL

### SYMBOLE



verheiratet



Lebensgemeinschaft



geschieden



Erbvertrag



Erbverzicht



Adoption



Aneignung durch den Bund



Testa-  
ment

## **Abschnitt 1: Gesetzliches Erbrecht – Alleinstehender Verstorbener (Beispiele 1–20)**

Beispiele mit alleinstehenden Verstorbenen mögen zwar reichlich „einfach“ klingen, decken aber in der Praxis bereits einen erheblichen Teil von Erbfällen ab.

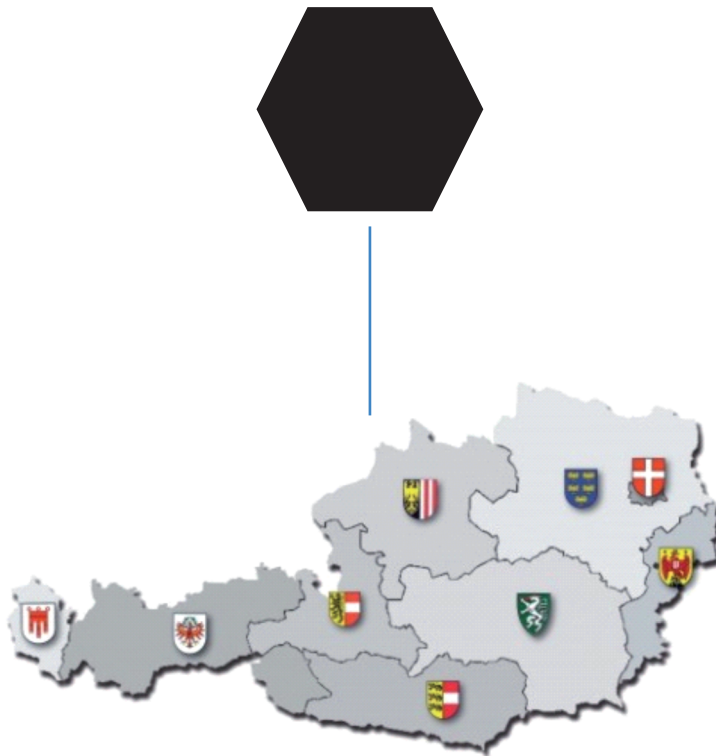
Zu denken ist dabei nicht nur an Zeit ihres Lebens alleinstehende Personen, also Unverheiratete ohne Nachkommen, Geschwister oder sonstige Verwandte, sondern vor allem auch an nicht mehr Verheiratete, also verwitwete oder geschiedene Personen, deren Verwandtschaft jedoch noch lebt.

An diesen Beispielen zeigen sich bereits die „Grundregeln“ des Erbrechts, wie sie dann auch in anderen Konstellationen zur Anwendung kommen.

## Beispiel 1

### Ausgangslage

Der Verstorbene hinterlässt niemanden. Es liegt kein Testament vor.



### Ergebnis

Es kommt zur Aneignung durch den Bund.



## Beispiel 2

### Ausgangslage

Der Verstorbene hinterlässt niemanden. Es liegt ein Testament vor.



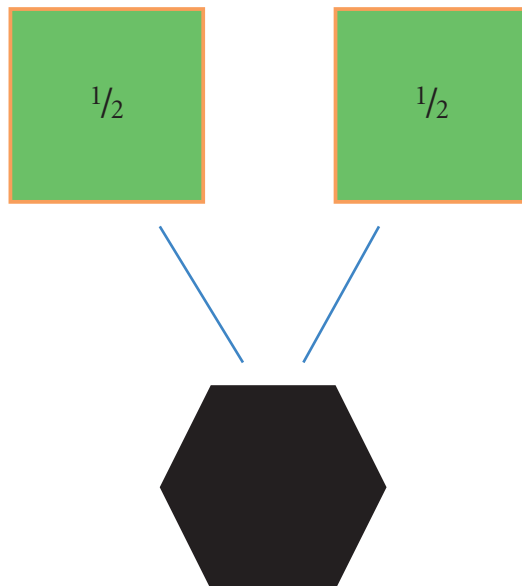
### Ergebnis

Es erbt der testamentarisch bestimmte Erbe.

### Beispiel 3

#### Ausgangslage

Der Verstorbene hinterlässt seine beiden Eltern.



#### Ergebnis

Jeder Elternteil erbt zur Hälfte.